

**Netzanschlussvertrag**  
*Kunden ohne Leistungsmessung*

Zwischen dem Netzanschlussnehmer

Name  
Straße / Hausnr.  
PLZ / Ort

genannt -

- im folgenden „Anschlussnehmer“

und dem Netzbetreiber

Stadtwerke Gotha Netz GmbH  
Pfullendorfer Str. 83  
99867 Gotha

- im folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

**1. Gegenstand des Vertrages**

Der Netzbetreiber errichtet bzw. unterhält und betreibt für den Anschlussnehmer elektrische Netzanschlussanlagen zur Übertragung elektrischer Energie mit einer Nennspannung von etwa 0,4 kV und einer Nennfrequenz von etwa 50 Hz an der Netzanschlusstelle .....folgende Letztverbraucheranlagen:

Letztverbraucher-anlage	Zählervorsicherung	gleichzeitig vorzuhaltende Leistung	Zähleinrichtung/ Zählpunkt

Dies entspricht einer am Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung von gleichzeitig ..... kW.

Die elektrische Netzanschlussanlage besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anschlussnehmeranlage. Sie gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum.

Als Eigentumsgrenze zwischen der elektrischen Anschlussnehmeranlage (elektrischer Hausanschluss) und der Elektroinstallationsanlage wird nachfolgender Übergabepunkt festgelegt:

- Eingangsklemme Hausanschlusssicherung (Zähleranschlusssäule)
- Freileitungsklemme vor Hauseinführung
- andere

Erhöhungen der Leistungsanforderungen sowie Veränderungen an der Anschlussnehmeranlage setzen den Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und die Bezahlung zusätzlicher Netzanschlusskosten voraus.

Gleiches gilt, wenn der Netzbetreiber durch eine größere Dimensionierung des Anschlussnehmeranschlusses in Vorleistung gegangen ist, um dem Anschlussnehmer die Möglichkeit zu geben, zunächst nur den Leistungsbedarf in der Anlaufphase der Versorgung zu bezahlen oder um auch bei kurzfristigen Überschreitungen der vorzuhaltenden Leistung die Leistungsanforderungen erfüllen zu können. In diesen Fällen ist für die Erhöhung der Zählervorsicherung bzw. für das Hinzukommen weiterer Letztverbraucheranlagen, die über die gleiche Anschlussnehmeranlage versorgt werden, der Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer und die Bezahlung weiterer Netzanschlusskosten erforderlich.

## 2. Netzanschlusskosten

- Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, für die Erstellung des Netzanschlusses gemäß der technischen Auslegung nach Ziffer 1 einschließlich der Inbetriebsetzung sowie als Beitrag für das vorgelagerte Netz an den Netzbetreiber einen Betrag in Höhe von EUR ..... zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) an den Netzbetreiber zu zahlen. Die Aufschlüsselung der Netzanschlusskosten und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus **Anlage 1**.
- Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, für die Erhöhung der Leistungsanforderungen von ..... kW auf ..... kW bzw. Veränderungen am Netzanschluss einen Betrag in Höhe von EUR ..... zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) an den Netzbetreiber zu zahlen. Die Aufschlüsselung der Netzanschlusskosten und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus **Anlage 1**.
- Netzanschlusskosten für den bestehenden Netzanschluss gemäß Ziffer 1 einschließlich des Beitrags für das vorgelagerte Netz werden nicht erhoben bzw. wurden bereits beglichen. (**siehe Anlage 1**)

### **3. Besonderheiten**

#### 4. Schlussbestimmungen

Die Inbetriebsetzung der Netzanschlussanlage erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Netzanschlusskosten. Voraussetzung für die Nutzung des Netzanschlusses ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung mit den über die Anschlussanlage versorgten Netz- bzw. Stromkunden.

Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen bezüglich des in Ziffer 1 genannten Netzanschlusses. Dies gilt auch für Vereinbarungen über den Netzanschluss innerhalb eines kombinierten Netzanschluss- und Versorgungsvertrages.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder die Aufrechterhaltung des Vertrages für die Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung des gesamten Vertragswerks möglichst nahe kommt. Die Regelungen in Satz 1 und 2 dieses Absatzes gelten bei etwaigen Lücken im Vertrag entsprechend.

Die „Ergänzenden Bedingungen und Preisblätter“ und die Aufstellung der Netzanschlusskosten (**Anlage 1**) sind Bestandteil dieses Vertrages und werden hiermit vereinbart. Der Anschlussnehmer bestätigt hiermit den Erhalt der Anlage 1 und der „Ergänzenden Bedingungen und Preisblätter“.

Der Anschlussnehmer bestätigt, Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstücks und/oder Gebäudes zu sein, welches über die unter Ziffer 1 beschriebene Netzanschlussanlage versorgt wird. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, bei einer Übertragung des Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentums auf einen Dritten alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Gleiches gilt bei der Bestellung eines Erbbaurechtes für die Übertragung auf den Erbbauberechtigten. Der Netzbetreiber erteilt hierfür seine Zustimmung.

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, sind verpflichtet, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen.

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag nach Ablauf eines Jahres seit seinem Inkrafttreten ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer nicht die durch ihn zu schaffenden Voraussetzungen (z.B. bauliche Vorkehrungen) zur Realisierung der vertraglichen Vereinbarungen geschaffen hat.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die Kündigung und Aufhebung dieses Vertrages sowie dessen Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt hinsichtlich dieser Schriftformregelung. Eine durch Email übermittelte Erklärung erfüllt diese Form nicht.

Für den Fall, dass der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem das Anschlussobjekt liegt, erklärt der Anschlussnehmer hiermit, dass er das schriftliche Einverständnis des Eigentümers zum Abschluss eines Netzanschlussvertrages und die unterzeichnete Eigentümererklärung für dieses Anschlussobjekt eingeholt hat. Die Einverständniserklärung und die Eigentümererklärung sind dem Vertrag spätestens mit Vertragsunterschrift beizulegen.

.....  
Anschlussnehmer

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Namen in Blockschrift

.....  
Name/n in Blockschrift

.....  
Unterschrift SWGN

.....  
Unterschrift Anschlussnehmer und  
Eigentümer

**Bitte ergänzen**

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum<sup>1</sup> bzw. HRB - Nummer<sup>2</sup>

## Anlagen

Ergänzende Bedingungen und Preisblätter  
Netzanschlusskostenaufstellung (**Anlage 1**)

<sup>1</sup> Das Geburtsdatum wird nach § 4 Absatz 1 NAV zur Identifizierung natürlicher Personen verlangt.

<sup>2</sup> Ersetzt bei juristischen Personen das Geburtsdatum

**Anlage 1                    Netzanschlusskostenaufstellung**

Vorgang Nr.:                    Nr./ Jahr  
 Bearbeiter / Tel.:            Name / Tel.

Kunde/Auftraggeber: Name  
                                       Straße / Hausnummer  
                                       PLZ / Ort

Versorgungsobjekt: Objekt  
                                       Straße / Hausnummer  
                                       PLZ / Ort

bestellte Vorhalteleistung: ..... kW (gleichzeitig ..... kW)

Erforderliche Investitionen:

<b>Baukosten- zuschuss (BKZ):</b>	Letztverbraucheranlage, beantragte Vorhalteleistung (kW)	Vorhalteleistung (kW) BKZ pflichtig	Preis pro kW EURO (netto)	Summe EURO (netto)
				0,00
				0,00
				0,00
				0,00
				0,00
				0,00
				0,00
				0,00
				0,00
				0,00

<b>Anschluss- kosten:</b>	Leistung	Menge	Preis pro Menge EURO (netto)	Summe EURO (netto)
	Grundpauschale Netzanschluss	0,00	1.122,00	0,00
	Zuschlag Hausanschlusssäule	0,00	330,00	0,00
	Netzanschluss- länge (Meter)	0,00	46,00	0,00
	Zuschlag Straßen- querung (Meter)	0,00	67,00	0,00
	Inbetriebsetzung Netzanschluss / Zählereinbau der 1. Zähleranlage	0,00	51,00	0,00
	Vergütung bei Eigen- leistung Tiefbau	0,00	-33,57	0,00

	Zwischensumme:	0,00
	19 % MWSt.	0,00
zu zahlender	Netzanschlusskostenbetrag:	<b>0,00</b>